Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 189. Sonntag den 8. Juli 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 11. Juli 1883, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Schul-, Bau- und Oekonomieausschusses über den Bau einer Bürgerschule im Norden der Stadt.
II. Bericht über die Vorlage betr. Röhrenlegung und Beleuchtung verschiedener Straßentracte des südwestlichen Bebauungsplanes.
III. Bericht des Finanzausschusses über: a. Festsetzung der diesjährigen städtischen Einkommensteuer pro II. Termin, b. Versteigerung städtischer Meßbuden.
IV. Bericht des Finanz- und Bauausschusses über Errichtung neuer Gefängißzellen im Steckhause.
V. Bericht des Oeconomie- und Finanzausschusses über: a. Aufstellung des Reformationsdenkmals auf dem Johannisplatze; b. Herstellung der Straßen des sogen. Square's an der Körnerstraße.
VI. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. die Eingabe der Firma Aumann & Co. und Gen. wegen Durchführung des Neumarktes durch die Promenade; b. Herstellung der Fußwege in der Liebig- und der Teichstraße längs der dort befindlichen Anlagen.

Bekanntmachung,
die staatliche Einkommensteuer betreffend.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 1. März vorigen Jahres und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ist der zweite Termin der diesjährigen Staats-Einkommensteuer

am 15. Juli dieses Jahres mit 20 % des Normalsteuersatzes fällig.

Die hierorts Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadtsteuereinnahme, Brühl 51, 2. Steck, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Bekanntmachung,
die Beiträge zur Handelskammer betreffend.

Mit dem

am 15. Juli dieses Jahres

fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist, wie zufolge ergangener Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 18. vorigen Monats genehmigt worden ist, behufs Deckung des Aufwandes der hiesigen Handelskammer von den betheiligten Kaufleuten und Fabrikanten ein Beitrag in Höhe von **Drei Pfennigen** auf jede Mark desjenigen Steuersatzes, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingestellte Einkommen der Beitragspflichtigen entfällt, zu erheben.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Beitragspflichtigen.

Den betheiligten Steuerpflichtigen wird bei Abführung ihrer Einkommensteuer Eröffnung über den auf sie entfallenden Handelskammerbeitrag gemacht werden, es ist ihnen indeß auch unbenommen, sich von heute ab an Einnahmestelle die Höhe des gedachten Beitrags bekannt geben zu lassen.

Der Betrag ist **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unserer Stadtsteuereinnahme, bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen, abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Bekanntmachung,
die katholische Kirchenanlage betreffend.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Parochialanlage nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1879 in Höhe von

Achtzehn Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Einkommensteuersatzes am 15. Juli a. c.

zu erheben.

Die hierzu beitragspflichtigen katholischen Glaubensgenossen werden andurch aufgefordert, ihre Zahlungspflicht bei unserer Stadtsteuereinnahme, Brühl 51, **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das vorgeschriebene Beitreibungsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Bekanntmachung.
Die **Schloßgasse** wird wegen Neupflasterung von **Mittwoch den 11. dies. Mon.** an auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Zu gedachter Zeit wird die Fahrstraße zwischen der Schloßbrücke und dem Roßplatze dem Verkehre wieder freigegeben sein.

Leipzig, 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Vermiethung
von Abtheilungen der Fleischhalle an der Hospitalstraße.

In obengenannter Fleischhalle sind die miethfreien **Abtheilungen Nr. 2, 8, 15, 22, 31** anderweit gegen einmonatliche Kündigung **sofort zu vermiethen** und bezügliche Miethgesuche auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 17, anzubringen, wo auch die Vermiethungsbedingungen zur Einsichtnahme ausliegen.

Leipzig, am 30. Juni 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Br.

Bekanntmachung,
die Anmeldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst betr.

Auf Grund von §. 91, der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen **innerhalb des Leipziger Regierungsbezirkes gestellungspflichtigen** jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst in der bevorstehenden **Herbstprüfung** nachweisen wollen, ihr Zulassungsgesuch, in dem zugleich zu bemerken ist, in welchen **zwei fremden Sprachen** der sich Meldende geprüft sein will, spätestens

bis zum 1. August dieses Jahres

schriftlich und **unter genauer Angabe der Adresse** an die unterzeichnete Königliche Prüfungs-Commission (Roßplatz Nr. 11, 1. Et.) gelangen zu lassen haben.

Der Meldung sind im Originale beizufügen:

a. Militärgeburtsschein; b. Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen; c. Führungsausweis auf die gesammte seit Vollendung des schulpflichtigen Alters verflossene Zeit (durch Zeugnisse von höheren Lehranstalten, der Polizeibehörde oder Dienstbehörde); d. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Zur diesjährigen **Herbstprüfung** können daher nur solche junge Leute zugelassen werden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1864 bis mit 1. August 1866 geboren sind.

Leipzig, am 2. Juli 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirke Leipzig.
(gez.) Leusmann, (gez.) von Seckendorff.
Oberst. Geheimer Regierungsrath. Graul.

Bekanntmachung.
Am 3. August dieses Jahres ist ein Beneficium der Hofrath Hölzel'schen Stiftung im Betrage von 123 ℳ 33 ₰ jährlich zu vergeben.

Perceptionsberechtigt sind in erster Linie verwittwete oder geborene Hölzel, welche hier wohnen, dafern solche aber nicht vorhanden sind, arme Wittwen Leipziger Bürger und Handwerksmeister, welche bereits Almosen genießen und dasselbe hier verzehren.

Die Empfängerinnen müssen sich „ehrlich, gottesfürchtig, keusch und fromm" aufführen.

Bewerberinnen um dieses Beneficium haben sich unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bei uns schriftlich **bis zum 14. Juli dieses Jahres** anzumelden.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.
Wegen der vorzunehmenden Einführung eines Wasserrohres nach dem Grundstück Preußergäßchen Nr. 1 wird genanntes Gäßchen **von Montag, den 9. dieses Monats ab** auf ungefähr 3 Tage für

den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.
Die Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Klempnerarbeiten zum Erweiterungsbau des Museums sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 4. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gäbelins.

Bekanntmachung.
Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies vorzunehmen beabsichtigt, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer von der Polizeibehörde beglaubigten

Fischkarte

versehen sein. Der Betreffende hat diese Karte bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen und darf dieselbe einer anderen Person zu gleichem Behufe nicht überlassen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 15 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Die von der hiesigen Fischer-Innung für die fließenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechthaken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in unserem **Paß-Bureau am Naschmarkt Nr. 1, I.** gegen Erlegung von 5 ℳ ausgegeben.

Leipzig, am 25. April 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Daegner, S.

Bekanntmachung.
Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kolbe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat Juni bei stündlichem Consum von 5 Cubikfuß das 16fache von der der Normal-Wachskerze, bei 0.477 specifischem Gewicht.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.
Die **Dachdeckerarbeiten** (glasirte Falzziegel) und **Klempnerarbeiten** an dem Neubaue der 8. Bezirksschule sollen vergeben werden. Arbeitsverzeichnisse und Bedingungen können auf dem Bauamt (Rathhaus, 2. Et., Nr. 5) entnommen werden. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „8. Bezirksschule" bis zum 14. Juli Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 7. Juli 1883.

Die Bau-Deputation des Raths.

Holz-Auction.
In Universitätswalde bei Liebertwolkwitz sollen **Mittwoch, den 11. Juli d. J.**

von Vormittags 9 Uhr an

305	Stück	eichene	Klötzer	von	20	bis mit	50	Centim. Mittenstärke
35	"	"	dergl.	"	51	" "	70	" "
8	"	"	"	"	71	" "	94	" "
98	"	"	Säulen	"	2½	" "	3	Meter Länge
113	"	"	Schirrhölzer	"	4	" "	10	" "
2	"	kieferne	Klötzer	"	24	und 30	Centim. Mittenstärke

gegen Erlegung der geforderten Anzahlung sofort nach dem Zuschlage und unter den sonst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Versammlung: in dem Landholzbestande zwischen dem Breiten Wege und der Waldwiese.

Leipzig, am 30. Juni 1883.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Nichtamtlicher Theil.

Die allgemeine Schulpflicht.
II.

Was die Grenzen des staatlichen Schulzwangs betrifft, so beschränkt sich dieser auf die Stufe des Elementarunterrichts, das heißt auf dasjenige Maß intellectueller wie religiöser Bildung, welches nach der Culturstufe des Volks als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß. Das städtische Leben erkannte nach der Reformation zuerst die Nothwendigkeit, außer dem Religionsunterricht auch die Anfangsgründe der Wissenschaft auf den Lehrplan zu setzen. Die Städte wurden so die Wiege der heutigen Volksschule und des besonderen Standes der Volksschullehrer. Wie Lorenz von Stein in seiner „Verwaltungslehre" (5. Theil: das Elementar- und das Berufsbildungswesen) treffend ausführt, hat sich der „Wohlfahrtsstaat" des achtzehnten Jahrhunderts von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur Macht wird. Nach manchen Uebertreibungen und Verirrungen in dieser Richtung ist die heutige Zeit zu der Einsicht gelangt, daß nur das gleichmäßig durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufsbildung hinauf werden, daß eben deshalb seine Grenze mit dem Stand des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden und kann auch deshalb an der Selbstständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

Die obligatorische Elementarschule umfaßt aber auch den Religionsunterricht, ihren ursprünglich ausschließlichen Unterrichtsgegenstand. Es ist nicht zu übersehen, daß immer noch ein erheblicher Theil der Ausstattung der Volksschule ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, und daß 98—99 Procent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekenntniß auch dieses Erbgut übernommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das sachliche Bedürfniß, welches den Religionsunterricht als Grundlage aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Religionsschule würde zu einem Dualismus kirchlicher und weltlicher Schule führen, und beide würden sich bekämpfen, statt zusammen zu wirken, ja beide würden verkümmern, wo die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland besonders würde der Zwiespalt aller Lebensanschauungen und Gewohnheiten durch die ausschließlich kirchliche Volksschule von unten herauf der Nation wiederum anerzogen werden. In Folge dieser schwierigen Verhältnisse entsteht für den Staat eine neue Aufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage in der Gleichstellung — der „Parität" — der anerkannten Kirchen findet, kraft deren eine gleiche Fürsorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögens stattfinden muß. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekenntnisse auf die Wohlthat der Volksschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße. Daneben freilich ein Recht der Kirchengewalten, aber nicht zur unmittelbaren Mitleitung der Schule, sondern nur zur Kenntnißnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindliches in der Schulordnung Platz finde.

Wir haben bereits gestern ausgeführt, daß der Staat mit seinem Schulzwang keineswegs das Elternrecht verletzen will, der Schulzwang tritt eben nur ergänzend ein. Jederzeit bleibt der Familie das Recht gewahrt, den staatlichen Schulunterricht zu ersetzen durch einen gleich guten Privatunterricht. Ebenso achtet und wahrt der Staat das absolute Recht der Gewissensfreiheit, indem er niemals ein Kind zur Theilnahme am Religionsunterricht einer ihm fremden Confession nöthigt. Auch in dieser Beziehung genügt stets der Nachweis des Privatunterrichts, wenn auch in einem abweichenden — „dissentirenden" Religionsbekenntniß.

So hart also auch zunächst das Wort „Schulzwang" klingen mag, in den von uns angegebenen Grenzen, über welche hinaus der Staat niemals geht, wird jeder Unbefangene das System des Schulzwangs vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen und wirthschaftlichen Standpunct als berechtigt anerkennen müssen. Allerdings nur jeder Unbefangene, als solcher dürfte aber die römisch-katholische Kirche schwerlich gelten. Von jeher war auch die katholische Kirche in allen Ländern eine heftige — und auch die mächtigste Gegnerin des Schulzwangs. Sie hielt und hält auch heute noch das Recht auf die Lehre der Unmündigen als eine Pflicht ihrer Glaubensgenossenschaft fest, sie betrachtet das Recht, „ihre Heerde zu weiden", als unmittelbar göttliche Einsetzung. Aber diesem Anspruch gegenüber hat der Staat das Recht seiner allgemeineren und damit höheren Gemeinschaft geltend zu machen, welches alle Bekenntnisse zu einer nationalen und sittlichen Gemeinschaft zusammenfassen und zusammenhalten soll. Der beanspruchten „Freiheit der Kirche" gewährt der Staat die Bürgschaft, daß in der Schule das kirchliche Bekenntniß gelehrt und keine der Kirche feindselige Einrichtung geduldet wird. Zur Behauptung ihrer Herrschaft stellt sich die heutige klerikale Richtung freilich auf den Standpunct, daß die Elementarschule Erziehungsanstalt, der Schulzwang also ein Eingriff in das Erziehungsrecht des Vaters sei. Die Schule ist aber vor Allem Unterrichtsanstalt für Wissen; allerdings in Verbindung mit der Lehre der Religion. Dem Erziehungswerk des Hauses tritt sie nur ergänzend, aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewähret das, was die isolirte Familie in der Regel dem Kinde nicht zu geben vermag. Grundsätzlich beschränkt sich die Schule soweit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern.

Es würde zu weit führen, wenn wir unsere Betrachtung über die staatliche und gesetzliche Durchführung des Schulzwangs über die anderen Culturländer erstrecken wollten. Wir freuen uns, Deutschland, dessen Schulbildung unter allen civilisirten Nationen unübertroffen dasteht, als das Normalland des Schulzwangs bezeichnen zu können. Der deutsche Geist ist es vorzugsweise, der die Schule als eine öffentliche Einrichtung entwickelt hat. Die deutsche Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft; was sie zu geben hat, das bietet sie für Alle. Die deutsche Schule ist die erste Grundlage der socialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Classen durch die Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Was die Entwickelung des deutschen Volkes zur machtvollen Einheit, was insbesondere die deutsche Heeresverfassung zur europäischen Führerschaft gebracht hat — es ist an erster Stelle die geistige Entwickelung der Gesammtheit durch den Schulzwang, der seine Anerkennung und Haltung in der europäischen Welt durch seine Erfolge sichert, und der sicherlich bis zum Schluß unseres Jahrhunderts ein Gemeingut der civilisirten Welt sein wird.

Eine natürliche und segensreiche Folge des Schulzwangs ist es, daß es jedem Deutschen, welcher Partei er auch angehören mag, zum Bewußtsein gekommen ist, was Deutschland dem Schulzwang verdankt. Der Deutsche empfindet den Wehrzwang und den Schulzwang nicht als Lasten, es ist ihm eine Ehre, seiner Militairpflicht zu genügen und er hält es für eine Schande, unwissend zu sein. „Wehrzwang und Lehrzwang", sie gelten dem Deutschen als die Säulen des Reichs, und mit Recht ist dem vaticanischen Demagogen Herrn Windthorst zugerufen worden: „Die soll er lassen stahn!"

Die Choleragefahr.

Der Ausbruch der Cholera in Damiette in Egypten gegen Ende vorigen Monats hat die Besorgniß wachgerufen, daß die Seuche auch nach Europa verschleppt werden könne, deshalb werden alle Nachrichten, welche sich auf die Ausbreitung des Krankheitsherdes beziehen, mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gefahr durch das Gerücht vergrößert wird und daß Nachrichten in Umlauf gesetzt werden, welche später als unbegründet erwiesen werden, aber es besteht auch andererseits die Möglichkeit, daß solche Thatsachen unterdrückt werden, welche die Schuld der Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht auf Regierungen und Behörden wälzen würden. Die öffentliche Meinung hat sich dahin kundgegeben, daß die Krankheit von Indien aus nach Egypten übertragen wurde und man hat keinen Anstand genommen, die englische Regierung für diese Thatsache verantwortlich zu machen. Diese benützt sich in Folge dessen nachzuweisen, daß die Cholera nicht aus Indien nach Egypten gekommen ist. Schon am 3. Juli erklärte der Minister des Auswärtigen, Lord Granville, im Oberhause, es seien keine Beweise dafür vorhanden, daß die Cholera aus Indien nach Egypten eingeführt worden sei und 2 Tage später theilte Unterstaatssecretair Creß im Unterhause mit, daß bis zum 23. Mai kein Cholerafall zu Salem in Ostindien vorgekommen sei. Der Vertreter der englischen Regierung hat somit nach seiner Weise den Ungrund der gegen dieselbe gerichteten Vorwürfe nachgewiesen, alle Zweifel sind aber dadurch keineswegs beseitigt, im Gegentheil wird man erst abwarten müssen, daß bewiesen wird, woher die Cholera nach Damiette gekommen ist. Widersprüche bestehen in Bezug darauf, ob die Krankheit bereits in Alexandrien aufgetreten ist oder nicht. Nach der Auskunft, welche Lord Granville am 3. Juli im Oberhause gab, war bis zu diesem Tage in Alexandrien eine Person an der Cholera gestorben und nach einer Meldung von Reuters Bureau vom 5. Juli war bereits ein zweiter Cholerafall in Alexandrien constatirt. Ferner telegraphirt Oberst Clarke daselbst, welchem der Sanitätsdienst unterstellt ist, daß unter den Truppen, welche den Cordon bilden, 2 Todesfälle an Cholera vorgekommen sind. Im Widerspruch damit, zeigte Lord Fitzmaurice Tags darauf im Unterhause an, daß in der englischen Occupationsarmee in Egypten kein Cholerafall vorgekommen sei und daß die entgegenstehenden Nachrichten falsch seien. Der deutsche „Reichsanzeiger" vom 6. Juli geht noch weiter, indem er überhaupt das Auftreten der Cholera in Alexandrien in Abrede stellt. Man ersieht daraus, welche Wichtigkeit gerade der Verbreitung der Krankheit nach Alexandrien beigelegt wird und mit Recht, weil die Weiterverbreitung von dort sehr schwer zu verhindern ist. Daß alle Gerüchte, welche das Auftreten der Krankheit auf dem Festlande melden, aus der Luft gegriffen sind, darf nach dem Vorstehenden kaum besonders hervorgehoben zu werden, vorläufig ist als sicher anzunehmen, daß alle derartigen Gerüchte ihren Ursprung aus der Angst vor der Verbreitung herleiten.

Eine große Beruhigung darf darin gefunden werden, daß alle europäischen Großstaaten fast gleichzeitig alle nur denkbaren Vorsichtsmaßregeln ergriffen haben, um die Einschleppung der Krankheit nach Europa zu verhindern und daß in erster Linie die internationale Sanitätscommission in Konstantinopel die geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um der Verbreitung der Seuche im Orient mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten; als namentlich wirksam in dieser Beziehung ist die Anordnung der 21tägigen Quarantaine in Beyrut und Smyrna zu erwähnen. Aus den Erklärungen Lord Granville's ist ferner zu entnehmen, daß die egyptische Regierung große Energie in Abwehr der Krankheit entwickelt und daß die englische Regierung auch ihrerseits die Zeit gekommen erachtet, um in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen zu handeln. Sie hat auf Cypern, Malta und Gibraltar Quarantainen angeordnet und auch in England selbst die erforderlichen Schritte gethan, um die Verbreitung der Krankheit zu hindern. Das Gleiche ist von Seiten Frankreichs geschehen, dessen ausgedehnte Mittelmeerküste Vorsicht ganz besonders nöthig macht, auch Italien und Rußland sind hinter England und Frankreich nicht zurückgeblieben und Griechenland und Rumänien haben das Ihrige gethan, um den Kreis der Maßregeln, welche von der türkischen und egyptischen Regierung gegen die Cholera ergriffen werden sind, zu schließen. Schon am 29. Juni wurde in Athen eine